Präventionsschutzkonzept
Vorlage Luftsport

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung & Zielsetzung des Konzeptes (Pflichtpunkt) 3
2. Leitbild (optional) 3
3. Präsidiumsbeschluss (Pflicht) & Satzung (dringend empfohlen) 4
4. Ansprechpersonen (Pflichtpunkt) 4
5. Ehrenkodex (Pflicht) 4
6. Führungszeugnis (Pflicht) 5
7. Risikoanalyse (Pflicht) 6
7.1. Infrastruktur 6
7.1.1. Gefahrenzonen in den Räumlichkeiten des Vereines 6
7.1.2. Gefahrenzonen am Flugplatz 6
7.2. Besonderes Abhängigkeitsverhältnis 6
7.2.1. Risikofaktoren zwischen den Jugendlichen 6
7.2.2. Risikofaktoren zwischen Jugendlichen und Erwachsenen 6
7.3. Körperkontakt 6
7.3.1. Risikofaktoren am Flugzeug 6
7.3.2. Risikofaktoren bei Gastflügen 6
8. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung (dringend empfohlen) 7
9. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden (dringend empfohlen) 7
10. Externe Hilfestellen (dringend empfohlen) 8
11. Sanktionen (dringend empfohlen) 8

1. Einleitung & Zielsetzung des Konzeptes

(ANMERKUNG: Hier bitte die eigenen einleitenden Worte für den Luftsport-Verein einbinden)

BEISPIEL 1:

In unserem Verein – VEREINSNAME – betreiben wir Segelflugsport. Ziel unseres Vereines ist es, gemeinsam den Segelflugsport zu betreiben, gemeinsame Flüge zu gestalten und Interessierte im Segelflug auszubilden. Hierzu haben wir 8 ehrenamtliche Ausbilder, die Interessierte vom Fußgänger bis zum Luftfahrerschein begleiten. Ebenso haben wir eine aktive Jugendgruppe, die gemeinsame Freizeitgestaltungen rund um den Segelflug organisiert.
Die Ausbildung zum Segelflug kann bereits mit 14 Jahren begonnen werden, das Erlangen einer Segelflug-Lizenz ist mit dem 16. Lebensjahr möglich.

BEISPIEL 2:

Sportverbände und -vereine sind für Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene Orte, an denen Gewalt und Diskriminierung jeglicher Art keinen Platz finden dürfen. So hat der AEROCLUB | NRW e.V. es fest in seiner Satzung verankert.
Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport und insbesondere im Vereinsleben sowie in der praktischen Ausbildung entstehen kann, birgt Gefahren sexualisierter Übergriffe. Dementsprechend wichtig ist es hier einzugreifen, Aufmerksamkeit zu schaffen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potenzielle Täter*innen abzuschrecken und ein Umfeld zu schaffen, welches Kinder, Jugendliche, (junge) Erwachsene sowie Funktionsträger*innen im Sport vor Gewalt in jeglicher Form schützt.

Mit diesem Präventionskonzept schafft <VEREIN> Strukturen, die vor allem junge Menschen vor sexualisierter Gewalt und Diskriminierung schützen und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern sollen. Gewalt und Diskriminierung muss in jedem Fall entgegengewirkt werden. Das Konzept schreibt konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung vor. Es wird außerdem ein Handlungsleitfaden vorgestellt, der eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt zum Schutz aller Betroffenen gewährleistet. Die Verantwortlichen verpflichten sich, dieses Konzept kontinuierlich auf Aktualität zu prüfen und regelmäßig auf Aktualität zu prüfen.

2. Leitbild

(ANMERKUNG: Als Leitbild kann hier die Ausrichtung und Philosophie des Vereines dargestellt werden.)

BEISPIEL:

Das Leitbild unseres Vereines soll eine Grundorientierung geben. Bei uns steht der Luftsport und dessen Förderung im Mittelpunkt. Sehr wichtig ist uns hierbei ein wertschätzendes Miteinander, Offenheit und Ehrlichkeit, gemeinschaftliches Handeln im Sinne des Luftsportes, Hilfsbereitschaft untereinander und gegenseitiger Respekt.

Dies ist auch Grundlage unseres Ehrenkodex, den alle Mitglieder unterschrieben haben.

3. Präsidiumsbeschluss & Satzung

BEISPIEL:
Der geschäftsführende Vorstand hat in der Sitzung vom __.__.____ beschlossen, das Thema ,,Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport'' zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein als fest verankerte Aufgabe aufzunehmen.

Dieser Beschluss wurde am __.__.____ in die Satzung unseres Vereins aufgenommen.

Der Verein wird sich dem Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport des Landessportbundes NRW anschließen (optional).

4. Ansprechpersonen

Unser Verein hat zwei Ansprechpersonen als Beauftragte rund um das Themenfeld „Prävention sexualisierter Gewalt“ benannt. *(Zwei Personen wären sinnvoll, es muss aber mindestens eine sein). Die Kontaktdaten sollten im Anhang dieses Konzeptes stehen, damit es bei Amtswechseln nicht geändert werden muss.* Eine Qualifizierung der Ansprechpersonen wird dringend empfohlen.
Diese Ansprechpersonen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes und stehen als Kontaktpersonen in allen Verdachtsfällen jeglicher Art von Gewalt zur Verfügung.

Die Ansprechpersonen werden den Mitgliedern genannt und sind außerdem auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.

Aufgaben der Ansprechpersonen:

- Beratung bei präventiven Maßnahmen und bei der Erstellung von Schutzkonzepten
- Beratung bei Interventionen im Verein
- Einleitung von Interventionsschritten in Verdachtsfällen
- Anlaufstelle für Mitglieder, Betroffene und deren Angehörige
- Koordinierung der Präventionsmaßnahmen
- Kooperation mit Fachberatungsstellen
- Öffentlichkeitsarbeit

5. Ehrenkodex

Sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeitende, die im Zuständigkeitsbereich des Vereines mit Kindern, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen zusammenarbeiten, sind verpflichtet, unseren Ehrenkodex zu unterzeichnen. Der Ehrenkodex gibt den Verantwortlichen zum einen Handlungssicherheit und bezeugt zum anderen deren Interesse am Kinder- und Jugendschutz. Die Verantwortlichen verpflichten sich außerdem, jegliche

Form von Gewalt (sexualisierte, physische, psychische) und Diskriminierung zu unterlassen und bei Kenntnisnahme zu verhindern.
Nach Unterzeichnung wird der Ehrenkodex in digitaler und physischer Form bei den Ansprechpersonen abgelegt.

Der Ehrenkodex unseres Vereines ist der Anlage zu entnehmen.

6. Führungszeugnis

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der damit einhergehenden Veränderung des § 72a im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde in Deutschland ein neuer Standard in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen etabliert. Das Gesetz besagt, dass keine Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, beschäftigt werden sollen, *„die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind“ (siehe auch § 72a Abs.1 SGB VIII).*

Durch die Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses kann verhindert werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen Aufgaben und Tätigkeiten übernehmen, bei denen sie Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben werden.

Im Gegensatz zum polizeilichen Führungszeugnis gibt das erweiterte Führungszeugnis lediglich Auskunft über tatsächliche, einschlägige Verurteilungen. Nicht ausgewiesen werden eingestellte oder noch laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, Straftaten, die aufgrund der Verjährung nicht mehr verfolgt werden können und Straftaten, die nicht mehr archiviert werden.
Alle Verantwortlichen, die den Ehrenkodex unterzeichnet und ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, sind verpflichtet, den Verein, im Falle von Ausbildenden auch den Verband AEROCLUB|NRW e.V. umgehend zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet oder eröffnet wurde, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft.
Personen, deren erweitertes Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände enthält, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer*innen von Kindern und Jugendlichen geeignet.

Alle Ehren- und Hauptamtler, die im Jugendbereich tätig sind, müssen das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen. Hier ist zu beschreiben, wer zu diesem Personenkreis gehört. Außerdem ist festzulegen, wer die Einsichtnahme vornimmt und in einem bestimmten Rhythmus daran erinnert (wir empfehlen 5 Jahre). Der Datenschutz muss zugesichert werden. Es ist zu empfehlen, dass auch der geschäftsführende Vorstand im Sinne der Vorbildfunktion ein erweitertes Führungszeugnis vorlegt.

7. Risikoanalyse

Die folgende Risikoanalyse hilft unserem Verein, mögliche Gefährdungspotentiale zu erkennen und durch bewusstes Darlegen der Risikopotentiale präventive Maßnahmen zu erarbeiten.
Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Täter*innen oftmals bei Kindern und Jugendlichen nach Verletzlichkeit und Schwächen suchen und hierbei Besonderheiten im jeweiligen Sportbereich ausnutzen.
Im Luftsport können bestimmte Faktoren sexualisierte Gewalt begünstigen. Hier gibt es verschiedene Risikofelder mit unterschiedlich hohem Risikowert. Die erkannten Risikobereiche werden in dieser Analyse dargelegt und mögliche präventive Maßnahmen im darauffolgenden Kapitel erläutert. Diese Risikoanalyse ist speziell auf unseren Verein, den ausgeübten Luftsport und die Besonderheiten im Zusammenhang mit den Liegenschaften erarbeitet worden.

7.1. Infrastruktur

BEISPIELE: Gemeinschaftsschlafräume, Gemeinschaftsduschen, gemeinsame Freizeiten, Lehrgänge und Wettkämpfe mit Übernachtung

7.1.1. Gefahrenzonen in den Räumlichkeiten des Vereines

7.1.2. Gefahrenzonen am Flugplatz

7.2. Besonderes Abhängigkeitsverhältnis

*BEISPIELE: Teils große Altersunterschiede zwischen Vereinsmitgliedern und Funktionsträger*innen – insbesondere beim Lehrpersonal, enge Bezüge und Verhältnisse bedingt durch das Vereinsleben, lange Betreuungszeit, Hierarchische Machtstrukturen innerhalb einer Sportart, Individualtraining*

7.2.1. Risikofaktoren zwischen den Jugendlichen

7.2.2. Risikofaktoren zwischen Jugendlichen und Erwachsenen

7.3. Körperkontakt

BEISPIELE: Hilfestellungen, Sicherheitseinweisungen, körperbetonte Rituale, Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Sanitärräumen, Vereinsräumen, Schlafräumen

7.3.1. Risikofaktoren am Flugzeug

7.3.2. Risikofaktoren bei Gastflügen

Gerade Hilfestellungen und Sicherheitseinweisungen sind beim Luftsport unumgänglich. Diese Aktionen bieten jedoch Täter*innen Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen.
Täter*innen nutzen ihre Macht und Autorität sowie die Abhängigkeit und Zuneigung der

Kinder und Jugendlichen aus, um das eigene Bedürfnis zu befriedigen. Es muss sichergestellt werden, dass die Befindlichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit respektiert und akzeptiert werden.

8. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Durch gezielte Maßnahmen und Verhaltensregeln für den Umgang insbesondere mit Kindern und Jugendlichen soll sexualisierte Gewalt im Luftsport verhindert und aufgeklärt werden.

BEISPIELE:

- Niemand wird zu einer Handlung, oder Tätigkeit gezwungen. Alles geschieht auf freiwilliger Basis und bedarf der expliziten Einwilligung.
- Vor Hilfestellungen und Sicherheitseinweisungen wird nachgefragt, ob der/die Betroffene mit der potenziellen Berührung einverstanden ist. Bestmöglich wird auf Berührungen verzichtet.
- In der Umgangssprache wird auf sexistische oder ähnlich despektierliche und gewalttätige Äußerungen verzichtet.
- Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte und despektierliche Äußerungen wird geachtet.
- Erwachsene duschen nicht mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftsduschen.
- Funktionsträger*innen / Trainer*innen übernachten nicht mit Kindern und Jugendlichen allein in einem Raum.
- Sexistische und gewalttätige Rituale sind grundsätzlich zu unterlassen.

9. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden

Sollte ein Verdachtsmoment zu einem Sachverhalt der sexualisierten Gewalt entstehen, ist es dringend erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Im Folgenden wird ein Krisenmanagement vorgelegt mit dem Ziel, Verdachtsmomente sorgfältig, sicher und standardisiert aufzuklären. Der Interventionsleitfaden enthält genaue Handlungsempfehlungen, um Vorfälle sexualisierter Gewalt zu beenden und Betroffene zu schützen.

BEISPIELE:

- Bei Verdachtsmomenten auf sexualisierte Gewalt im Verein ist eine Meldung bei den ernannten Ansprechpersonen wichtig. Diese starten dann den festgelegten Handlungsleitfaden und begleiten die weiteren Schritte.
- Jeder Fall ist mit Diskretion, Bewahrung der Sachlichkeit und einer sorgfältigen Prüfung anzugehen.
- Während der internen Prüfung ist Sorge zu tragen, dass der/die Beschuldigte und die mutmaßlichen Betroffenen möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben. Dabei ist darauf zu achten, dass allgemeine Persönlichkeitsrechte sowohl der/die Beschuldigte als auch des mutmaßlichen einzelnen Betroffenen nicht verletzt werden.

- Die Ansprechpersonen stellen den Erstkontakt mit dem/der Betroffenen her. Das Gespräch muss protokolliert und/oder mit Einverständnis aufgezeichnet werden. Es sollten lediglich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen und Aussagen dokumentiert werden. Zitate sind zu kennzeichnen. Auf persönliche Mutmaßungen, Schlussfolgerungen und Interpretationen ist zu verzichten.
- Die Ansprechpersonen klären den/die Betroffene über mögliche Handlungsmöglichkeiten auf. Dabei ist unter anderem zu klären, ob Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen aufnehmen und die Erziehungsberechtigten Kenntnis vom Sachverhalt haben sollen. Beides obliegt der der Entscheidung des/der Betroffenen.
- Betroffene und die Erziehungsberechtigten benötigen jederzeit klare Informationen über die Vorgehensweise.
- Stimmt der/die Betroffene einer Strafverfolgung nicht zu, sollten die Behörden dennoch eingeschaltet werden, wenn eine Gefährdung des/der Betroffenen oder anderer Kinder und Jugendlicher nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Unsicherheit sollte eine externe Beratung hinzugezogen werden.
- Bei einem begründeten Verdachtsmoment muss der/die Beschuldigte umgehend von allen Funktionen mit Kindern und Jugendlichen entbunden bzw. freigestellt werden. Dies gilt so lange bis ein strafrechtliches Verfahren beendet und eine Täterschaft nicht nachgewiesen worden ist.
- Bei jedem Verdacht gilt zunächst die Unschuldsvermutung, solange bis eine Täterschaft durch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nachgewiesen worden ist. Des Weiteren ist dafür zu sorgen, dass Angeschuldigte nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden.

10. Externe Hilfestellen

Sollte ein Vorfall in unserem Verein ein Handeln erforderlich machen so können, ggf. ausgelöst durch die Ansprechpersonen, folgende externe Hilfestellungen in unserem Bezirk eingebunden werden:

Hier die entsprechenden Hilfestellen benennen mit Adresse und ggfs. Ansprechpersonen

11. Sanktionen

Bei Verstößen gegen dieses Konzept und/oder gegen den Ehrenkodex können Sanktionen verhängt werden, die von Belehrung, Ermahnung, Abmahnung bis hin zum Ausschluss aus dem Verein reichen. Fluglehrer können von ihrer Tätigkeit innerhalb der ATO suspendiert werden. Hierzu ist aber die Einbeziehung des Verbands AEROCLUB | NRW e.V. erforderlich. Über Art und Dauer dieser Maßnahmen entscheidet nach Prüfung der Vorstand nach Beratung durch die Ansprechpersonen, die die aufbereiteten Fälle dem Vorstand darlegen. Es gilt der Rechtsgrundsatz in dubio pro reo.

**Diese Vorlage wurde unter Berücksichtigung des vom DAeC e.V. vorbereitetem Schutzkonzeptes erstellt. Einzelne Textpassagen wurden dem genannten Schutzkonzept entnommen und können vom jeweiligen Verein eigenständig individuell angepasst werden.*

Kontakte für Fragen:

Nina Int-Veen
Jugendbildungsreferentin
E int-veen@aeroclub-nrw.de
T 0203 / 77844-32

Guido Hartmann
FSG Datteln-Bork e.V.
E hartmann@aeroclub-nrw.de